

Berichterstattung nach § 289a Abs. 1 HGB

Die Schnigge Wertpapierhandelsbank SE („**Gesellschaft**“) mit Sitz in Deutschland ist als börsennotierte Gesellschaft, deren stimmberechtigte Aktien an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG), namentlich im regulierten Markt der Börse Düsseldorf, notiert sind, verpflichtet im Lagebericht die in § 289a Abs. 1 HGB bezeichneten Angaben offenzulegen.

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals

Das satzungsmäßige Grundkapital beträgt EUR 5.204.682,00 und ist eingeteilt in 5.204.682,00 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien. Der rechnerische Nennbetrag pro Aktie beträgt EUR 1,00. Unterschiedliche Aktiegattungen liegen nicht vor. Das bilanzielle Grundkapital beträgt zum 31.12.2018 EUR 5.204.682,00. Seit Beginn des Geschäftsjahres 2018 ist es zu keiner Veränderung des Grundkapitals gekommen. Die Aktien sind voll dividendenberechtigt.

Beschränkungen, die Stimmrechte oder die Übertragung von Aktien betreffen

Die Aktionäre der Gesellschaft sind in ihrer Entscheidung, Aktien zu erwerben oder zu veräußern, weder durch deutsche Gesetze noch durch die Satzung der Gesellschaft beschränkt. Der Erwerb und die Veräußerung von Aktien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit nicht der Zustimmung der Organe der Gesellschaft. Beschränkungen, die die Übertragbarkeit von Aktien betreffen, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht der Aktionäre unterliegt weder nach Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft Beschränkungen. Die Stimmrechte sind nicht auf eine bestimmte Anzahl von Aktien oder eine bestimmte Stimmenzahl begrenzt. Sämtliche Aktionäre, die sich rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet und ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben, sind zur Abgabe des Stimmrechts aus allen von ihnen gehaltenen und angemeldeten Aktien berechtigt. Es gelten ausschließlich die gesetzlichen Stimmrechtsverbote (z. B. § 136 AktG).

Beteiligungen Kapital, die 10 Prozent der Stimmrechte überschreiten

Am 31. Dezember 2018 bestanden die folgenden direkten und indirekten Beteiligungen am Kapital der Gesellschaft, die die Schwelle von 10 % der Stimmrechte überschritten haben:

Zum Bilanzstichtag hielt Herr Florian Weber 41,58 % an der SCHNIGGE Wertpapierhandelsbank SE.

Inhaber von Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen

Es wurden keine Aktien mit Sonderrechten ausgegeben, die Kontrollbefugnisse verleihen.

Stimmrechtskontrolle bei der Beteiligung von Arbeitnehmern

Es besteht keine Stimmrechtskontrolle für den Fall, dass Arbeitnehmer am Kapital der Gesellschaft beteiligt sind.

Gesetzliche Vorschriften und Satzungsbestimmungen über die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie von geschäftsführenden Direktoren und über Satzungsänderungen

Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie von geschäftsführenden Direktoren

Hinsichtlich der Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats wird auf die anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften der § 28, 29 SEAG sowie § 6 der Satzung verwiesen. Der Verwaltungsrat besteht demnach aus fünf Mitgliedern, die sämtlich von der Hauptversammlung zu bestellen sind. Verwaltungsratsmitglieder, die nicht gleichzeitig geschäftsführende Direktoren sind, müssen die Mehrheit des Verwaltungsrats bilden. Die Verwaltungsratsmitglieder werden bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, und höchstens für sechs Jahre bestellt. Die Hauptversammlung kann Ersatzmitglieder bestellen, deren Amt mit der Beendigung der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, und spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Verwaltungsratsmitglieds endet. Zum Bilanzstichtag besteht der Verwaltungsrat aus Herrn Dr. Jürgen Frodermann, Herrn Stephan Blohm, Herrn Stefan Leonhard Volk, Herrn Florian Weber und Herrn Jochen Heim.

Hinsichtlich der Ernennung und Abberufung von geschäftsführenden Direktoren wird auf die anzuwendende gesetzliche Vorschrift des § 40 SEAG verwiesen. Darüber hinaus bestimmt § 10 Abs. 1 der Satzung, dass der Verwaltungsrat einen oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsrats und andere Personen zu geschäftsführenden Direktoren bestellen kann und die Gesellschaft mindestens zwei geschäftsführende Direktoren hat. Der Verwaltungsrat kann gem. § 10 Abs. 2 der Satzung stellvertretende geschäftsführende Direktoren bestellen. Die geschäftsführenden Direktoren können jederzeit durch Beschluss des Verwaltungsrates abberufen werden. Zum Bilanzstichtag sind Herr Christian Maria Kreuser, Herr Jochen Heim und Herr Florian Weber geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft.

Änderung der Satzung

Die Vorschriften zur Änderung der Satzung sind gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) (ii) SE-VO in den §§ 133, 179 AktG geregelt, wonach jede Satzungsänderung grundsätzlich eines Beschlusses der Hauptversammlung bedarf. Der Verwaltungsrat ist gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Die Satzung der Gesellschaft bestimmt Folgendes:

Gemäß § 18 Abs. 2 der Satzung fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt. Dabei gilt Stimmenthaltung nicht als Stimmabgabe. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, ist, sofern das Gesetz nicht zwingend weitergehende Erfordernisse aufstellt, außer der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erforderlich.

Befugnisse des Verwaltungsrats insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen

Genehmigtes Kapital 2017

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Juli 2017 ist der Verwaltungsrat ermächtigt, bis zum 19. Juli 2022 das Grundkapital der Gesellschaft einmal oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 2.101.338,00 durch Ausgabe von bis zu 2.101.338 neuen Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen. Das Genehmigte Kapital betrug zum 31. Dezember 2018 nach teilweiser Inanspruchnahme in Höhe von EUR 1.002.005,00 durch Ausgabe von 1.002.005 neuen Aktien noch EUR 1.099.333,00. Den Aktionären ist das Bezugsrecht einzuräumen. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Ein Bezugsrechtsausschluss ist jedoch nur in folgenden Fällen zulässig:

- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder Wirtschaftsgütern;
- soweit es erforderlich ist, um den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungsrechts bzw. Optionsrechts bzw. nach Erfüllung ihrer Wandlungspflicht als Aktionär zustehen würden;
- für Spitzenbeträge;
- wenn die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, und der Nennwert der Kapitalerhöhung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 S. 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss veräußert oder ausgegeben wurden.

Über die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist

ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2017 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

Es bestanden zum 31. Dezember 2018 keine weiteren und bestehen zum Datum dieser Erklärung keine Befugnisse des Verwaltungsrats hinsichtlich der Möglichkeit, Aktien auszugeben oder zurückzukaufen.

Wesentliche Vereinbarungen, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die unter der Bedingung eines Kontrollwechsels infolge eines Übernahmeangebots stehen.

Entschädigungsvereinbarung, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit den Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie den geschäftsführenden Direktoren oder mit Arbeitnehmern getroffen sind

Es bestehen keine wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft, die für den Fall eines Übernahmeangebots getroffen sind.